



Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung in den Gebieten der Gemeinden „A“ und „B“

Zwischen der Stadt/Gemeinde „A“
vertreten durch den/die (Ober-)Bürgermeister/in ...
Anschrift Stadt-/Gemeindeverwaltung

und der Stadt/Gemeinde „B“
vertreten durch den/die (Ober-)Bürgermeister/in ...
Anschrift Stadt-/Gemeindeverwaltung

wird auf Grundlage von §§ 71 Abs. 1 und 72 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist) und § 2 Abs.1 und 2 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, vereinbart:

§ 1 Aufgabenübertragung

Der Stadt/Gemeinde „B“ werden die Aufgaben nach § 1 Personenstandsgesetz und § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen von der Stadt/Gemeinde „A“ zur Erfüllung übertragen.

§ 2 Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes „A“, „A-B“, „[neuer Name]“

(1) Der Standesamtsbezirk der Gemeinde/Stadt „A“ wird mit Ablauf des 31.12.JJJJ aufgelöst.

(2) Der Standesamtsbezirk der Gemeinde/Stadt „B“ wird zum 01.01.JJJJ um das Gebiet des bisherigen Standesamtsbezirkes „A“ erweitert.

Alternative:

Die Standesamtsbezirke der Gemeinde/Stadt „A“ und der Gemeinde/Stadt „B“ werden zum 01.01.JJJJ zusammengelegt. Der so entstandene Standesamtsbezirk trägt die neue Bezeichnung „A-B“ oder „[neuer Name]“.

§ 3 Sitz und Rechtsnachfolge

(1) Der Sitz des Standesamtes ist die Stadt/Gemeinde „B“.

(2) Die Stadt/Gemeinde „B“ ist Rechtsnachfolgerin des Standesamtsbezirks „A“. Sie nimmt damit die Aufgaben nach dem Personenstandswesen im eigenen Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die Stadt/Gemeinde „B“ ist berechtigt, die mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.

(2) Die Stadt/Gemeinde „A“ stellt der Stadt/Gemeinde „B“ die in ihrem Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Personenregister, Sammelakten, weitere standesamtliche Unterlagen) zur Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesens mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung zur Verfügung.

(3) Die Stadt/Gemeinde „A“ stellt dem Standesamt der Stadt/Gemeinde „B“ die Eheschließungsräume der Stadt/Gemeinde „A“ zur Verfügung.

Alternative:

(3) Die Stadt/Gemeinde „A“ hat ihre Eheschließungsräume mit Wirkung zum 31.12. JJJJ entwidmet. Die Stadt/Gemeinde „B“ ist nicht verpflichtet, Eheschließungen im Gemeindegebiet von „A“ anzubieten.

Optional:

(3) Die jeweils amtierende Bürgermeisterin beziehungsweise der jeweils amtierende Bürgermeister der Stadt/Gemeinde „A“ wird auf seinen/ihren Wunsch durch die Stadt/Gemeinde „B“ zum Eheschließungsstandesbeamten nach § 1 Abs. 3 SächsPStVO bestellt, wenn die dafür geforderten Voraussetzungen vorliegen. Dafür erforderliche Schulungskosten trägt die Stadt/Gemeinde „A“ selbst. Die oder der Eheschließungsstandesbeamte der Gemeinde „A“ wird Trauungen [im gesamten Standesamtsbezirk] ODER [im Bereich des ehemaligen Standesamtsbezirkes „A“] vornehmen.

Bei Bedarf und gegenseitigem Einverständnis, kann auch weiterhin eine (teilweise) Anwesenheit und Geschäftsausübung der Standesbeamten in den Verwaltungsgebäuden der Gemeinde „A“ vereinbart werden. Die konkrete Ausgestaltung ist einzelfallabhängig, sollte aber sinnvollerweise innerhalb dieser Zweckvereinbarung vereinbart werden.

§ 5 Kostenregelung

Es handelt sich im Folgenden um einen Regelungsvorschlag. Bei der genauen Festlegung, welche Ausgaben nach welchem Berechnungsmodell abgerechnet werden können, bleibt den Vereinbarungspartnern freie Hand. Es können insbesondere auch eigene Kostenberechnungen zu Grunde gelegt werden oder andere Pauschalen ermittelt werden. Es gilt dabei, die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(1) Das Standesamt „B“ erhebt Gebühren und Auslagen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen

und Fördermittel. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Stadt/Gemeinde „B“ zu.

(2) Soweit die jährlichen Erträge des Standesamtes zur Deckung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Standesamtes nicht ausreichen, wird der Differenzbetrag von den Vereinbarungspartnern jeweils anteilig entsprechend der Verteilungsregel in Absatz 3 getragen.

(3) Die nach Absatz 2 verbleibenden Kosten werden nach Maßstab der jeweiligen Einwohnerzahlen des Vorjahres entsprechend § 125 der Sächsischen Gemeindeordnung auf die Vereinbarungspartner verteilt.

Mögliche Regelungsergänzung: Sondereffekten wie beispielsweise Geburtskliniken oder Hospize, die einer Gemeinde zurechenbar sind und einen erhöhten Aufwand im Standesamt verursachen, können hier noch berücksichtigt werden, wie beispielsweise durch Gewichtung der Einwohnerzahlen oder durch einen pauschalen Sockelbetrag, der vor Verteilung der Kosten bereits der betreffenden Gemeinde zugeschlagen wird.

(4) Bei der Kostenermittlung sind folgende Grundlagen anzuwenden:

- Personalkosten: Tatsächliche Arbeitgeberbruttokosten (inkl. Lohnnebenkosten) der dem übertragenen Aufgabenkreis zugeordneten Beschäftigten – ggf. anteilige Berücksichtigung,
- Sachkosten: Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes entsprechend jeweils aktuellem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (derzeit 9.700 Euro je Büroarbeitsplatz aus Bericht Nr. 11/2022) – ggf. anteilige Berücksichtigung,
- Gemeinkostenzuschlag: 20 % der Personalkosten (entsprechend KGSt-Bericht Nr. 11/2022),
- Sachkosten Trauzimmer: Jährliche Kostenpauschale in Höhe von XXX EUR. Berechnung soweit vorhanden anhand bekannter Kosten, ansonsten beispielsweise als fiktive ortsübliche Miete für Veranstaltungsräume hochgerechnet auf die zu erwartende Anzahl jährlicher Trauungen.

(5) Die Abrechnung erfolgt jährlich durch die Gemeinde „B“ jeweils bis zum 30.06. des folgenden Jahres. Der Abrechnung ist eine Auflistung der Kosten und Erträge für das abgerechnete Jahr beizufügen. Der Kostenerstattungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen durch die Gemeinde „A“ zu begleichen.

Empfehlung: Vereinbarung einer befristeten Friedenspflicht in Bezug auf die Finanzierung, beispielsweise wie folgt:

(6) Die Vereinbarungspartner erklären übereinstimmend, für mindestens 3 Jahre ab Vereinbarungsschluss von Nach- und Neuverhandlungen der in den Absätzen 1 bis 5 vereinbarten Finanzierungsmodalitäten abzusehen, soweit rechtliche Verpflichtungen oder Einwendungen von Aufsichts- oder Prüfbehörden dem nicht entgegenstehen.

§ 6

Dauer der Zweckvereinbarung, Änderung und Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.

(3) Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende möglich und erfordert die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 7

Sonstige Vereinbarungen

(1) Ergänzungen und Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und soweit es die Bildung, Änderung oder Auflösung eines Standesamtsbezirks betrifft auch die der oberen Fachaufsichtsbehörde.

(3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so zu ändern, wie es Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§ 9

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.JJJJ in Kraft.

Ort, den TT.MM.JJJJ

Name
Amtsbezeichnung
Gemeinde „A“

Ort, den TT.MM.JJJJ

Name
Amtsbezeichnung
Gemeinde „B“